

tionis vel supplicationis, & sic nullitatem incidenter, allein zu deduciren vnd außzuführen/ angewiesen vnd gehalten seyn / der vberwundene Theil auch/ wann die Nullitet neben der Appellation oder Supplication, wie jetzt berührt / incidenter nicht deduciret, oder vörige Urtheile tacite vel expresse confirmiret, wider die gebetene Execution exceptionem nullitatis keinesweges zu opponiren zugelassen, vnd solches nicht allein in causis futuris, sondern auch praesentibus gelten vnd stat haben.

## Tit. LXIX.

Von begehren vnd erkandnuß der Gerichts-kosten / auch wie die taxirten Kosten bey dem Lid erhalten werden sollen.

**W**ann eine Parthey / die sey Kläger oder Antwörter / die Gerichts-kosten oder Schaden / in der Handlung auffgelauffen / zu erstatten begehret / sol durch vnsern Hoff Richter vnd Besizern ober dieselben / ob die dem begehrenden Theil zu zuthellen oder nicht / erkand werden.